

92 Cs-12 Js 511/23-358/25

Ausfertigung



Rechtskräftig seit 04.02.2026
Essen, den 09.02.2026

Mero, Justizbeschäftigte
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

██████████,

geboren am ██████████ in ██████████,

Staatsangehörigkeit ██████████

wohnhaft ██████████

wegen Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften pp.

hat das Amtsgericht Essen
aufgrund der Hauptverhandlung vom 27.01.2026,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Rosenbaum
als Richterin

Staatsanwältin Badziura
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Essen

Rechtsanwalt Schuchna aus Essen
als Verteidiger des Angeklagten ██████████

Justizbeschäftigte Thomas
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Landeskasse auferlegt.

Gründe
(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)


Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem zugelassenen Anklagesatz.

Der Angeklagte war freizusprechen, weil die ihm zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

Rosenbaum

Ausgefertigt


Mero, Justizbeschäftigte

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

